

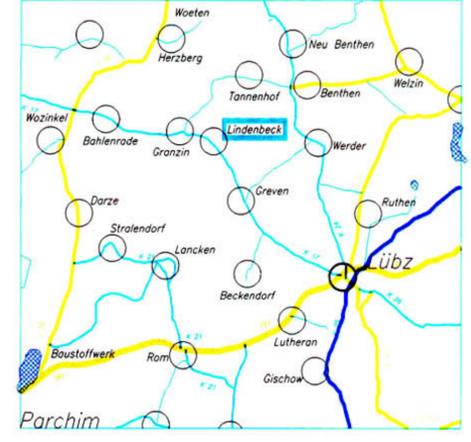
VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 12.05.98. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch ... an den Bekanntmachungstafeln vom ... bis zum ...
Granzin, den ... 1999
Zahl ...
Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind ...
4 Abs.1 BauGB mit dem Schreiben vom ... zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum ... aufgefordert worden.
Granzin, den ... 1999
Zahl ...
Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am ... den Entwurf der Außenbereichsplanung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Granzin, den ... 1999
Zahl ...
Bürgermeister
- Der Entwurf der Außenbereichsplanung hat in der Zeit vom ... bis ... nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, ortsüblich bekanntgemacht worden.
Granzin, den ... 1999
Zahl ...
Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Granzin, den ... 1999
Zahl ...
Bürgermeister
- Die Außenbereichsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am ... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Plan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom ... gebilligt.
Granzin, den ... 1999
Zahl ...
Bürgermeister
- Die Genehmigung der Außenbereichsplanung wurde mit der Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Granzin, den ... 1999
Zahl ...
Bürgermeister
- Die Auflagen wurden durch den satzungsergänzenden Beschluß der Gemeindevertretung vom ... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Diese wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ... bestätigt. Danach konnte die Genehmigung als mit Genehmigung ...
Granzin, den ... 1999
Zahl ...
Bürgermeister
- Die Außenbereichsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung dazu, wird hiermit gefertigt.
Granzin, den ... 1999
Zahl ...
Bürgermeister
- Die Genehmigung der Außenbereichsplanung sowie die Stellen, die ... auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen hingewiesen worden. Die Satzung ist am ... in Kraft getreten.
Granzin, den ... 1999
Zahl ...
Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
(Par. 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, §9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
- Elektrizität
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, §9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
- Maßnahmen zum Schutz, Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsmaßnahmen) (Baum)
- EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BE- REICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF
(§5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, §9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)
- H Bushaltestelle
T Telefon
Spielplatz
- SONSTIGE PLANZEICHEN
- Fläche für Gemeinbedarf
- vorhandene Wohn- u. Nebengebäude
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs Par. 9 BauGB
- Umgrenzungen der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinn des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (§5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs.4 BauGB) Flächen in denen die Immissionsbelastungen keine Wohnbebauungen zulassen.

KARTE



aufgestellt: August 1998
geändert: Juni 1999

Teil B

Satzung für den Außenbereich der Ortslage Lindenbeck in der Gemeinde Granzin über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Lindenbeck in der Gemeinde Granzin nach § 35 Abs. 6. BauGB. Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Aug 1997 (BGBl. I S 2141) und der Landesbauordnung vom 06. Mai 1998 (GVOBl. S. 468) wird nach der Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom ... und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung für den Außenbereich der Ortslage Lindenbeck in der Gemeinde Granzin erlassen.

- § 1 Geltungsbereich
- Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Lindenbeck werden gemäß den, in den beigefügten Lageplänen, ersichtlichen Darstellungen festgesetzt.
 - Die nebenstehende Karte ist Bestandteil dieser Satzung.
- § 2 Zulässigkeit von Vorhaben und Festsetzungen
- Die Gemeinde kann für bebauten Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmen, daß Wohnzwecken dienende Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 6 nicht entgegengehalten werden kann, daß sie:
 - einer Darstellung des Flächennutzungsplanes über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen
 - die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen
 - die Satzung kann auch auf Vorhaben erstreckt werden, die kleinere Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.
 - Gemäß §86 Abs. 3 LBauO-MV werden folgende Festsetzungen für eine künftige Bebauung auf den Abrundungsflächen getroffen: Die Traufhöhe der Wohnbebauung ist der umgebenden Wohnbebauung anzupassen. Für die Wohnbebauung sind nur Satteldächer, Walmdächer und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung zwischen 33° und 55° zulässig.
 - Der Grad Versiegelung ist auf das für die Funktion unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
 - Vorhandene Bäume und Großsträucher sind gemäß Baumschutzverordnung des Landkreises Parchim vom 12.01.96 zu erhalten.

§ 3 Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen

Gemäß §1a BauGB werden die nachfolgenden Festsetzungen als Ausgleich für den geplanten Eingriff in Natur und Landschaft für die Einzelvorhaben verbindlich.
Hinweis: Bei Baumpflanzungen sind die Qualitätsparameter Hochstamm, 3x verpflanzt mit einem Mindeststammumfang 12-14 cm und einer zu erwartenden Kronentraufhöhe von 38 m einzuhalten.
Im Ortsteil Lindenbeck sind auf jedem Baugrundstück von den Eigentümern 3 hochstämmige Laubbäume mit den oben genannten Anforderungen nach Bauabnahme bzw. in der darauffolgenden Pflanzperiode zu pflanzen.
Für die Pflanzungen sind in mindestens 3 Vegetationsperioden durch mehrere erforderliche Pflegegänge eine Anwachsgarantie zu sichern, gegebenenfalls müssen Ersatzpflanzungen durchgeführt werden.

§ 4 Abwasserentsorgung

nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs. 6 BauGB
Vorbehaltlich wasserrechtlicher Regelungen hat die Abwasserentsorgung auf den künftigen Baugrundstücken über Kleinkläranlagen mit biologischer Nachreinigung entsprechend der DIN 4261 zu erfolgen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Bekanntmachung der Genehmigung des Landrates in Kraft.
Granzin, den ... 1999
Der Bürgermeister

Aussenbereichssatzung
Ortsteil Lindenbeck
Gemeinde Granzin
Landkreis Parchim

Ingenieurbüro Kurth
Beratender Ingenieur VBI
Jungferstraße 44, 19399 Goldberg, Tel: 038736/890

Die vorliegende Pläne wurden digitalisiert, entbehren der Vollständigkeit und haben nur informativen Charakter.